



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biophysics der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Ulm vom 05.08 2014

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund von § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99 ff) in seiner Sitzung vom 17.07.2014 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biophysics beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 05.08.2014 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich (§ 1 Rahmenordnung)
- § 2 Studiengänge, Akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache (§ 7 Rahmenordnung)
- § 7 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 8 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 9 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)
- § 10 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)
- § 11 Bewertung der Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)
- § 12 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

II. Masterstudiengang Biophysics

- § 13 Ziele des Studiengangs Biophysics
- § 14 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit in Biophysics

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 Rahmenordnung)

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Masterstudiengang Biophysics.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Studiengänge, Akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)

An der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Ulm wird vom Fachbereich Physik der Studiengang Biophysics mit dem Abschluss „Master of Science“ angeboten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Masterstudiengang Biophysics beginnt im Wintersemester.

§ 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)

Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt zwei Jahre.

§ 5 Fristen (§ 6 Abs. 8 Rahmenordnung)

Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters muss der Studierende die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen haben. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Studierende nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen hat, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache (§ 7 Rahmenordnung)

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch.

§ 7 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Es wird ein Fachprüfungsausschuss für den Masterstudiengang Biophysics gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich aus insgesamt vier hauptberuflichen Hochschullehrern und hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie zwei Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Fachprüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen, die nicht durch diese Prüfungsordnung oder die Rahmenordnung geregelt sind.

§ 8 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

Für die schriftlichen Prüfungen und die Wiederholungstermine gelten die Regelungen des § 13 Abs. 1 Rahmenordnung.

§ 9 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)

Verwandte Studiengänge mit dem Masterstudiengang Biophysics sind insbesondere Masterstudiengänge in Physik, Wirtschaftsphysik, Biologie und Biochemie.

§ 10 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Der Fachprüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern. Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP.
- (2) Die Masterarbeit wird in der Regel in den Fachbereichen Physik, Chemie, Biologie oder Molekulare Medizin der Universität Ulm oder einer mit ihnen kooperierenden Einrichtung angefertigt.
- (3) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der in Absatz 2 genannten Bereiche durchgeführt werden (externe Masterarbeit). Der Fachprüfungsausschuss prüft, ob die geplante externe Masterarbeit den wissenschaftlichen Grundsätzen des Studienfachs entspricht.
- (4) Die Masterarbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (PDF) gemäß § 16c Abs. 9 Rahmenordnung fristgerecht beim Studiensekretariat einzureichen.

§ 11 Bewertung der Modulprüfungen, Modulhandbuch (§ 17 Rahmenordnung)

- (1) In die Gesamtnote des Masterstudiums Biophysics fließen die Masterarbeit mit 30 LP sowie die benoteten Prüfungen der mit „endnotenrelevant“ gekennzeichneten Module gemäß § 14 Abs. 2 ein.
- (2) In fachlich begründeten Fällen kann die schriftliche Prüfung auch in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn der Studierende mindestens 50% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 20% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an einer Prüfung unterschreitet und der Prüfling mindestens 50% der möglichen Gesamtpunkte erreicht hat.
- (3) Werden mehr Wahlmodule als vorgeschrieben erbracht, gehen diese mit ihrem tatsächlichen Gewicht in die Gesamtnote ein. Wird mit einem Modul bereits die Mindestanzahl an Leistungspunkten erreicht, können keine weiteren Module bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden.
- (4) Das Modulhandbuch legt fest, welche Module als Wahlmodule belegt werden können.
- (5) Für die Zulassung zu den Pflicht- und Wahlmodul(teil-)prüfungen im Masterstudiengang können Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3 der Rahmenordnung vorgesehen werden. Studienleistungen werden im Modulhandbuch festgelegt. Form und Umfang der jeweiligen Studienleistungen werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vom für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen bekannt gegeben.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

Im Masterstudium Biophysics können Modul(teil)prüfungen zweimal wiederholt werden.

II. Masterstudiengang Biophysics

§ 13 Ziele des Studiengangs Biophysics

- (1) Der Studiengang Biophysics bereitet fachlich auf eine wissenschaftlich-technische Tätigkeit in Industrie, Wirtschaft oder dem öffentlichen Dienst vor. Biophysiker sind in der Lage experimentelle und theoretische naturwissenschaftliche Methoden zur Lösung praktischer und theoriebezogener Probleme und Problemstellungen breitbandig und interdisziplinär anzuwenden, zu entwickeln und umzusetzen.
- (2) Im Masterstudium werden die Kenntnisse aus dem naturwissenschaftlichem Bachelorstudium fachlich vertieft und gleichzeitig interdisziplinär erweitert und spezialisiert. Es befähigt dazu, im oben bezeichneten Berufsumfeld eigenverantwortlich tätig zu sein und das erweiterte Fachwissen selbstständig zur Lösung komplexer naturwissenschaftlich-technischer Problemstellungen anzuwenden. Der Abschluss qualifiziert insbesondere zur Durchführung einer Promotion.

§ 14 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.
 (2) Folgende Module sind im Masterstudium zu absolvieren:

Nr.	Prüfbereich/Modul	LP	E/U/X*
A	Pflichtbereich Biophysik	30	
1	Biophysikpraktikum	8	U
2	Biophysikseminar	4	E
3	Biophysik: Grundlagen	9	E
4	Biophysik: Fortgeschrittene Methoden	9	E
B	Spezialisierung	18	
5	Es sind Module aus zwei der nachfolgenden Themengebiete zu wählen. In jedem gewählten Themengebiet müssen mindestens 6 LP erbracht werden: <ul style="list-style-type: none"> • Biochemie • Zellbiologie und Genetik • Organische Chemie • Anorganische Chemie • Molekulare Medizin • Neurobiologie • Physik • Stochastik und Bioinformatik 18 LP müssen benotet sein.	18	E
C	Adaptionsmodule	9	
6	Es müssen Module aus Bereichen gewählt werden, die nicht Schwerpunkt im Bachelorstudium waren: für Physiker: Module aus den Bereichen Biochemie, Biologie, Organische Chemie oder Molekulare Medizin; für Bachelorabsolventen anderer Fachrichtungen: Module aus Physik, Mathematik oder Statistik.	9	X
D	Additive Schlüsselqualifikationen	3	
7	Additive Schlüsselqualifikationen	3	X
E	Forschungsphase	60	
8	Forschungsprojekt Biophysik	15	E
9	Ausgewähltes Forschungsprojekt	15	E
10	Masterarbeit	30	E

* E = endnotenrelevant, U = unbenotet, X = benotet, aber nicht endnotenrelevant

- (3) Studierende, deren Muttersprache Deutsch ist sowie Bildungsinländer und Studierende mit guten Deutschkenntnissen (entsprechend DSH-1) erbringen im Modul „Additive Schlüsselqualifikationen“ Prüfungsleistungen aus dem ASQ-Angebot der Universität Ulm. Studierende, die nicht unter Satz 1 fallen, erbringen in diesem Modul Prüfungsleistungen aus dem Angebot an Deutschkursen.

§ 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer zumindest den Pflichtbereich Biophysik gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, ein Modul gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5, die Adaptionenmodule gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 6 und eines der zwei Forschungsprojekte gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 und 9 erfolgreich absolviert hat.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2014/15 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht.

Ulm, 05.08.2014

gez.

i. V. Professor Dr. Ulrich Stadtmüller

- Vizepräsident für Lehre und Internationales -